

Verfassungsausschuss des Nationalrats

Öffentliche Anhörung zum Thema Asylgerichtshof (AsylGH)

**Lokal VIII im Parlament
27. November 2007, 14.00 Uhr**

**Beitrag von Dr. Christoph Pinter
Leiter der Rechtsabteilung, UNHCR-Büro in Österreich**

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!
Sehr geehrte Abgeordnete!
Meine Damen und Herren!

Zu allererst möchte ich mich vielmals für die Einladung zu dieser Anhörung bedanken. Ich freue mich sehr, heute die Gelegenheit zu haben, Ihnen die Sichtweise von UNHCR zum Asylgerichtshof darzulegen.

Wie Sie alle wissen, besteht die Aufgabe des UN-Flüchtlingshochkommissariats UNHCR darin, weltweit den Schutz von Flüchtlingen sicherzustellen. Meine Ausführungen zum Asylgerichtshof erfolgen daher unter dem Blickwinkel des internationalen Flüchtlingsschutzes und nicht des österreichischen Verfassungs- oder Verwaltungsrechts. Sie beziehen sich außerdem nur auf den verfassungsrechtlichen Teil, denn 24 Stunden für eine seriöse Analyse der Verfahrensregelungen waren zu kurz.

Sie können unsere Kritik zum Verfassungsrahmen für den Asylgerichtshof in den Mappen vor sich finden. Angesichts der mir zur Verfügung stehenden Zeit möchte ich heute lediglich auf unseren Hauptkritikpunkt eingehen – die Einschränkung des Instanzenzuges für Asylsuchende!

Gemäß der Regierungsvorlage soll die Verkürzung der Dauer von Asylverfahren hauptsächlich dadurch erreicht werden, dass sich Asylsuchende in Zukunft nicht mehr an den Verwaltungsgerichtshof wenden können. Im Gegensatz zu heute sollen sie also keine Möglichkeit mehr haben, falsche Entscheidungen der zweiten Instanz durch den Verwaltungsgerichtshof korrigieren zu lassen. Und solche falschen Entscheidungen gibt es. So hat der Verwaltungsgerichtshof in den letzten Jahren zwischen 13 und 22% der angefochtenen UBAS-Bescheide aufgehoben.

Nicht in allen, aber in vielen dieser Fälle hat somit erst der Verwaltungsgerichtshof sichergestellt, dass diejenigen, die Asyl brauchen, es in Österreich auch tatsächlich bekommen.

Lassen Sie mich an einem Beispiel schildern, wie das in der Praxis aussieht:

Ein Kurde aus dem Irak stellte in Österreich einen Asylantrag. Er begründete den Antrag damit, dass er an verschiedenen Computerkursen teilgenommen hat, die einer islamischen Bewegung in seiner Heimat ein Dorn im Auge waren. Es folgten ein Bombenattentat auf die Einrichtung, in der die Kurse stattfanden, sowie persönliche Drohungen gegen den Asylwerber.

Das Bundesasylamt lehnte den Asylantrag ab, auch die Berufung hatte keinen Erfolg. Der Unabhängige Bundesasylsenat stellte zwar fest, dass der Asylwerber glaubwürdig war, sah jedoch keine Anhaltspunkte für eine aktuelle asylrelevante Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention. Erst der Verwaltungsgerichtshof stellte schließlich fest, dass für eine Ablehnung des Asylantrags eine konkrete Auseinandersetzung mit der betreffenden islamischen Bewegung notwendig gewesen wäre. Da eine derartige Auseinandersetzung unterblieben war, hob er den UBAS-Bescheid auf.

Später erhielt der irakische Kurde Asyl.

Leider kein Einzelfall.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesem Beispiel verbildlichen, wie wichtig die Arbeit des Verwaltungsgerichtshofs für den Flüchtlingsschutz in Österreich ist.

Und ich möchte hinzufügen: Die geplante Einbindung des Verwaltungsgerichtshofs in Grundsatzentscheidungen allein reicht dafür nicht aus. Der Fall des Kurden aus dem Irak würde keine Grundsatzentscheidung betreffen. Bleibt die Regierungsvorlage daher so wie sie ist, werden Asylsuchende wie der Kurde in Zukunft kein Asyl in Österreich mehr erhalten. Sie werden dann Flüchtlinge ohne Flüchtlingsstatus sein – ohne Rechte aus der Genfer Flüchtlingskonvention. Denn auch der Verfassungsgerichtshof wird hier in der Regel nicht helfen können, trifft er doch im Grunde keine „Asyl-Entscheidungen“ sondern wacht über die Einhaltung der Verfassung. Und die Genfer Flüchtlingskonvention ist nicht Teil der österreichischen Verfassung.

Aber wir wollen nicht nur kritisieren, sondern wir haben auch etwas vorzuschlagen:

Wir haben uns an heimische Verfassungsexperten gewandt – ein für UNHCR eher ungewöhnlicher Schritt – und gefragt, ob es nicht eine Kompromissvariante geben könnte, die sowohl das Ziel der Verkürzung der Bearbeitungsdauer als auch das Ziel des hohen Rechtsschutzes berücksichtigt.

Herausgekommen ist ein neues Modell – nennen wir es „*Asylgericht Plus*“!

Ich möchte betonen: UNHCR hat das „*Asylgericht Plus*“ nicht selbst ausgearbeitet, sondern in Österreich in Auftrag gegeben.

Das Ziel dieses „*Asylgerichts Plus*“, dessen rechtliche Grundlage Sie übrigens in Form eines Abänderungsantrags in den UNHCR-Mappen vor sich finden können, ist ein zweifaches:

1. Den hohen Standard im Flüchtlingsschutz aufrecht zu erhalten, indem der Zugang zum Verwaltungsgerichtshof bewahrt bleibt, und
2. Die Bearbeitungsdauer von Asylverfahren zu verkürzen, indem der Verwaltungsgerichtshof ein sehr weitreichendes Recht hat, die Behandlung von „Asyl-Beschwerden“ abzulehnen – nämlich immer dann, wenn die Anrufung keine Aussicht auf Erfolg hat.

Genau so ein Ablehnungsrecht soll mit der Regierungsvorlage für den Verfassungsgerichtshof neu eingeführt werden. Ich frage mich: Warum nur für den Verfassungsgerichtshof und nicht auch für den Verwaltungsgerichtshof?

Wenn die Überzeugung besteht, dass der Verfassungsgerichtshof die zukünftigen „Asyl-Beschwerden“ auf diese Weise rasch erledigen wird können, dann muss das doch umso mehr für den Verwaltungsgerichtshof gelten, der personell besser ausgestattet ist, permanent tagt und über jahrzehntelange Erfahrung im Asylbereich verfügt. Warum soll also der Verwaltungsgerichtshof die aussichtslosen Fälle nicht mindestens genauso gut ablehnen können wie der Verfassungsgerichtshof?

Jetzt hören wir, dass der allgemeine Zugang zum Verwaltungsgerichtshof nicht ins Konzept einer zukünftigen Verwaltungsreform passt. Außerdem werde die Qualität beim Asylgerichtshof im Vergleich zum UBAS aufgrund von Senatsentscheidungen deutlich besser werden.

Dazu zwei Punkte:

1. Von den zukünftigen Asylrichterinnen und -richtern wird erwartet, rasch gänzlich neue Verfahrensbestimmungen zu lernen, schneller und gleichzeitig (qualitativ) besser zu werden. Alles auf einmal! Wird das wirklich funktionieren?
2. Zur Verwaltungsreform nur eine Bitte: Meine Damen und Herren, probieren Sie eine zukünftige Verwaltungsreform nicht gerade bei Asylsuchenden aus! Dafür ist dieser Bereich einfach viel zu sensibel.

Wir alle in diesem Raum sind uns doch einig, dass jeder echte Flüchtling Asyl bekommen soll – auch weiterhin. Das ist die Benchmark, an der wir jedes Asylverfahren messen. Das ist die Benchmark, an der auch Sie jedes Gesetz zum Asylverfahren messen sollten.

Ich weiß, der Vorschlag zum „*Asylgericht Plus*“ kommt jetzt wahrscheinlich ein wenig unerwartet. Trotzdem möchte ich Sie bitten, sich mit dieser Idee zu befassen. Vielleicht in einem Unterausschuss, wie das vom Verfassungsgerichtshof-Präsidenten außer Dienst Ludwig Adamovich angeregt wurde, vielleicht in einem anderen Rahmen, den Sie für geeignet erachten.

Sie sehen: Der Asylgerichtshof an sich ist für uns kein Problem.

Wir wollen lediglich sichergestellt haben, dass Personen wie der irakische Flüchtling auch in Zukunft Asyl in Österreich erhalten werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.